

Zeitschrift: Bulletin / Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten =
Association Suisse des Professeurs d'Université

Herausgeber: Vereinigung Schweizerischer Hochschuldozenten

Band: 23 (1997)

Heft: 1

Rubrik: Aus nah und fern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus nah und fern

Der Bund anerkennt die Universität der italienischen Schweiz gemäss dem Hochschulförderungsgesetz

Der Bundesrat hat die Università della Svizzera Italiana (USI) als beitragsberechtigte Institution gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Hochschulförderungsgesetzes anerkannt. Der Bundesrat traf seine Entscheidung nach Konsultationen des Schweizerischen Wissenschaftsrates und der Schweizerischen Hochschulkonferenz nicht nur aus staats- und kulturpolitischer Sicht, sondern auch aus hochschulpolitischen Gründen, da die USI das schweizerische höhere Bildungswesen durch wissenschaftlich und didaktisch eigenständige Beiträge bereichert und es durch die gewählte Schwerpunktbildung sinnvoll ergänzt.

Mit diesem Entscheid gibt der Bundesrat seiner Genugtuung darüber Ausdruck, dass es dem Kanton Tessin gelungen ist, einen über hundert Jahre alten, letztlich auf Stefano Franscini zurückgehenden Plan einer Universität der italienischsprachigen Schweiz zu verwirklichen. Mit der Gründung der USI wird einerseits ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der "Italianità" in der Schweiz und zur Stärkung der kulturellen Eigenständigkeit geleistet, andererseits stellt die Tessiner Universität mit ihrem Studienangebot in Architektur, Wirtschafts- und Kommunikationswissenschaften eine sinnvolle Ergänzung der gesamtschweizerischen Hochschullandschaft dar.

Die USI besteht aus drei Teilen, nämlich aus der als Fakultät konstituierten Architekturakademie (in Mendrisio) und den Fakultäten für Wirtschafts- und für Kommunikationswissenschaften (in Lugano). Sie ist teils öffentlich-rechtlich, teils privatrechtlich organisiert, indem für die Architekturakademie als staatlicher Anstalt der Kanton voll aufkommt, während die beiden Fakultäten primär von einer durch die Stadt Lugano gegründeten, privatrechtlichen Stiftung finanziert werden. Der Tessiner Grosse Rat genehmigte 1995 einen Rahmenkredit von 24 Mio Franken zur Finanzierung mindestens der ersten zwei Betriebsjahre der USI und sprach zugleich der Stiftung, welche die von der Stadt Lugano geschaffenen Fakultäten einrichtet, eine Zuwendung an das Dotationskapital von 1 Mio Franken zu. Die beiden Standort-Gemeinden Mendrisio und Lugano stellen u.a. Räumlichkeiten für den Universitätsbetrieb zur Verfügung. Dank einer breiten Abstützung des Projekts können weitere Mittel ausgelöst werden, so dass für die kommenden Betriebsjahre der USI insgesamt voraussichtlich 70 Mio Franken zur Verfügung stehen werden.

Der Studienbetrieb an der USI wurde am 21. Oktober 1996 aufgenommen. Es haben sich über 350 Studierende eingeschrieben, womit fürs erste die Planzahlen erreicht wurden (Architektur: 123, Wirtschaftswissenschaften: 100; Kommunikationswissenschaften: 148; Total: 371). Die Dozenten werden zunächst temporär, später definitiv auf privatrechtlicher Grundlage angestellt.

Die USI wird zunächst als beitragsberechtigte Institution gemäss Artikel 2 Absatz 2 des Hochschulförderungsgesetzes (HFG) anerkannt. Nach Ablauf einer vorerst auf etwa vier Jahre beschränkten Aufbauphase, d. h. nach Ablauf eines ersten vollständigen Studienzyklus kann der Kanton Tessin voraussichtlich dereinst als Hochschulkanton anerkannt werden, wie dies der Gesuchsteller dem Eidg. Departement des Innern (EDI) ursprünglich beantragt hatte.

Dem Kanton, der sich mit dem nun gewählten, zweistufigen Vorgehen ausdrücklich einverstanden erklärte, erwachsen dadurch keine Nachteile, denn nicht nur einem Hochschulkanton, sondern auch beitragsberechtigten Institutionen können Grund- und Investitionsbeiträge ausgerichtet werden. Wie bei den Universitätskantonen müssen im vorliegenden Fall aufgrund von Artikel 16 Absatz 1 HFV die Grundbeiträge gemäss Artikel 5 HFG und den Artikeln 6 bis 13 HFV bemessen werden. Die Beitragsberechnung erfolgt stets aufgrund der Daten über das Vorjahr (im Falle des USI also erstmals 1998). Erste Schätzungen ergeben einen jährlichen Bundesbeitrag zwischen 1 bis 2 Mio Franken.

Die Anerkennung der USI, die rückwirkend auf den 1. Oktober 1996 erfolgt, ist an gewisse Auflagen geknüpft, wie z.B. die Verwirklichung einer gemeinsamen Leitungs- und Verwaltungsorganisation über den drei Teilen der USI, die stärkere Eingliederung der USI in das schweizerische Hochschulwesen, die Arbeitsteilung und Zusammenarbeit der USI mit anderen Institutionen des höheren Bildungswesens des Tessins (z.B. mit der künftigen kantonalen Fachhochschule), der übrigen Schweiz und Italiens sowie der Einbezug der im Kanton bestehenden Dokumentations- und Forschungsstellen in die USI.

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN

Presse-und Informationsdienst

- Auskünfte:
- *Esther Garke, Wiss. Adjunktin im Bundesamt für Bildung und Wissenschaft, Tel. 031/322 96 96/72*
 - *Nivardo Ischi, Generalsekretär der Schweizerischen Hochschulkonferenz, Tel. 031/306 60 60*

Die Deutsche Schwesterorganisation arbeitet so:

 Seite 6 / Montag, 17. März 1997, Nr. 64 Frankfurter Allgemeine Zeitung

Zu Reformen an den Universitäten bereit

Hochschulverband: Der Regelungswut der Länder Einhalt gebieten

Reu. DRESDEN, 16. März. Der Deutsche Hochschulverband und seine 16 500 habilitierten Mitglieder sind grundsätzlich bereit, an Reformen der Universitäten mitzuwirken. Auf seiner Delegiertenversammlung hat die Ständesvertretung der Universitätsprofessoren am Samstag in Dresden Markierungspunkte beschlossen, nach denen sie sich dabei richten will. Für falsch hält es der Verband, daß die Bundesländer ihre Landeshochschulgesetze ohne Rücksicht auf das Rahmengesetz des Bundes novellieren. Vielmehr wünschen sich die Professoren, daß das Hochschulrahmengesetz „der Regelungswut der Länder Einhalt gebietet“. Dazu möge es so verschlankt werden, daß es sich auf Kernpunkte beschränkt, die einheitliche Rechtsverhältnisse und die Einheit der deutschen Universität in allen Bundesländern garantieren.

Für vorrangig halten die Delegierten der Professoren die Neuregelung des Hochschulzugangs nach Leistungskriterien: In Numerus-clausus-Fächer sollten die Universitäten mindestens die Hälfte ihrer Studenten selbst auswählen. Allerdings hätten sie dabei alles zu vermeiden, was das Abitur noch weiter entwertet. Vielmehr seien einzelne Abiturnoten zu gewichten, die für das gewählte Studienfach von Bedeutung seien. Der Hochschulverband denkt vor allen Dingen an die Noten in Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen, Geschichte und Naturwissenschaften: Auf diese Weise würde nicht nur die Auswahl der Besten gefördert, sondern auch das Abitur gestärkt, das zu verteidigen die Kultusminister nicht genug Kraft aufgebracht hätten.

Für geboten hält der Hochschulverband ferner eine gesetzliche Differenzierung der Hochschularten, die die unterschiedlichen Aufgaben der Universitäten, Fachhochschulen, Musik- und Kunsthochschulen berücksichtigt. Dabei geht es der Ständesvertretung der Universitätsprofessoren vor allem darum, daß die Fachhochschulen sich auf ihren Auftrag in der Lehre und der anwendungsbezogenen Entwicklung beschränken und nicht zu Universitäten aufsteigen. Provoziert fühlt sich der Hochschulverband durch Forderungen von Fachhochschulvertretern, daß die Fachhochschulen sich dem Ausland als „universities“ präsentieren dürfen.

Bestrebungen des Bundes, der Länder und der Hochschulrektorenkonferenz, die Hochschulen durch Stärkung ihrer Leitungen nach dem Vorbild von Wirtschaftsbetrieben zu organisieren, lehnt der Hochschulverband umso energischer

ab, als dabei in akademische Angelegenheiten eingegriffen wird. Die Professoren warnen vor einem Bruch mit der in Deutschland 600 Jahre alten Tradition des Kollegialitätsprinzips. Statt dessen fordern sie einhellig die Stärkung der Fachbereiche oder Fakultäten. Deren Dekane müßten in ihren Zuständigkeiten gegenüber der Hochschulleitung gestärkt werden. Sie sollten kraft Amtes stimmberechtigte Mitglieder im Senat sein.

Mit Mißtrauen beobachtet der Hochschulverband, daß die Studenten mit Zugeständnissen über die Hierarchisierung der Hochschulen hinweggetröstet werden sollen. Die Professoren sehen sich in die Zange genommen: Entmachtung der Gremien zugunsten der Hochschulleitung und mehr Mitsprache der Studenten in entmachteten Gremien. Mit seinem sechsten Markierungspunkt zieht der Hochschulverband die Konsequenz aus dieser Kritik: Das Kollegialitätsprinzip müsse erhalten bleiben; der aus den Reihen der Hochschullehrer gewählte Rektor sei einem allmächtigen Präsidenten vorzuziehen. Die unausweichliche Auseinandersetzung mit der Hochschulrektorenkonferenz möchte der Hochschulverband hinter geschlossenen Türen führen. Nach außen hin müsse die Universität als Notgemeinschaft auftreten.

Wenig halten die Professoren davon, daß der Präsident auch ihr Dienstvorgesetzter werden könnte. Vielmehr setzt sich der Hochschulverband für ein eigenständiges Hochschullehrerdienstrecht ein, das für Professoren aus dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit eine verfassungsrechtliche Sonderrolle ableitet – ganz ähnlich, wie sie den Richtern und Soldaten garantiert ist. Ein Hochschullehrerdienstrecht, für das ein Hochschullehrerrahmengesetz erforderlich sei, könne auch die Grundlage für die Belohnung von besonderen Leistungen in Forschung und Lehre bilden. Zeitverträge für Hochschullehrer sollten nur in Ausnahmefällen zugelassen werden.

Verfassungsrechtliche Bedenken erhob eine Expertenkommission des Hochschulverbands gegen einen Globalhaushalt, der den Universitäten die Verteilung der überwiesenen Mittel überläßt. Mit diesem Trick wollten sich die Politiker aus der Verantwortung dafür stehlen, daß sie den Hochschulen zuwenig Personalstellen und Sachmittel zubilligten. Dagegen begrüßen die Professoren die „Flexibilisierung der Mittel“. Diese bedeute die gegenseitige Deckungsfähigkeit verschiedener Titel sowie die Übertragbarkeit der Mittel aus einem Haushaltsjahr ins andere.